

STATUTEN

I. NAME, SITZ und ZWECK

Art. 1

Name und Sitz

Der Windhundsportverein Bern (nachstehend WSVB genannt) ist ein Verein gemäss Art.60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz am Wohnort des Präsidenten. Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft SKG im Sinne von Art. 5 der SKG-Statuten.

Art. 2

Zweck

Der WSVB stellt sich zur Aufgabe:

- a) den Amateur-Windhundrennsport und dadurch auch die Zucht und Verbreitung der Windhunde in der Schweiz zu fördern.
- b) Unterstützung der Bestrebungen der SKG.
- c) Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Anschaffung und Haltung sowie die Erziehung und Ausbildung von Rennhunden auf der Grundlage sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung.
- d) Interessenvertretung gegenüber Behörden.
- e) Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit.

Art. 3

Zweckverfolgung

Der WSVB strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

- a) Durchführung von Trainings
- b) Durchführung von Windhundrennen
- c) Erfahrungsaustausch und Beratung bei der Ausbildung der Rennhunde.
- d) Beratung bei der Wahl und beim Kauf von Hunden.
- e) Durchführung von Informationsveranstaltungen.
- f) Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Behörden.

II. MITGLIEDSCHAFT

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder

Alle Personen können in den WSVB aufgenommen werden; Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 16 Jahren.

Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben

Art. 5

Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

Wer in den WSVB eintreten will, hat sich bei einem Vorstandsmitglied schriftlich zu melden.

Vor der Aufnahme sind Name und Adresse der Bewerber aller Mitgliederkategorien in den Publikationsorganen der SKG zu veröffentlichen. Unterlassung der Publikation hat die Nichtigkeit der Mitgliedschaft im WSVB zur Folge.

Einsprachen sind innert 14 Tagen nach der letzten Publikation dem Vorstand des WSVB einzureichen, der darüber entscheidet. Der Klubvorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 6

Mitgliederkategorien

Der WSVB umfasst:

- a) A - Mitglieder. Diese sind Besitzer von aktiven Rennhunden, die an den Trainings und Rennen teilnehmen.
- b) B - Mitglieder. Diese sind Besitzer von Hunden, die weder an Trainings noch an Rennen teilnehmen.
- c) Familienmitglieder. Dies können nur im gleichen Haushalt lebende Familienangehörige eines A- oder B-Mitgliedes werden.
- d) Gönnermitglieder. Dies können natürliche oder juristische Personen sein.
- e) Freimitglieder. Personen, die sich um den WSVB verdient gemacht haben, können durch die CV zu Freimitgliedern ernannt werden.
- f) Ehrenmitglieder.

Art. 7

Ehrenmitglieder

Der WSVB kann selbst Ehrenmitglieder ernennen und der SKG die Ernennung von Veteranen beantragen.

Personen, die sich um die Kynologie oder um den WSVB besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung, wozu 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich sind.

Veteranen

Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied in einer SKG - Sektion waren, werden auf Antrag des Klubs durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch den WSVB überreicht (Art. 17 der SKG-Statuten).

2. Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 8

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Art. 9

Austritt

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten erfolgen.

Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten.

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

Art. 10

Streichung

Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Verein stören, sich an Trainings oder Rennen ungebührlich betragen, Funktionäre beleidigen, gegen Reglemente und Statuten verstossen, die Gebote des Tierschutzes missachten oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein oder der SKG nicht erfüllt haben, können durch den Vereinsvorstand gestrichen werden. Vorher muss jedoch dem betroffenen Mitglied Gelegenheit geboten werden, sich vor dem Vorstand zu äussern.

Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des WSVB aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.

Rekursrecht

Dem betroffenen Mitglied steht die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Eröffnung der Streichung beim Präsidenten zu Handen der nächsten Generalversammlung des WSVB Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Art. 11

Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

- a) schwerwiegender Übertretung der Statuten oder Reglemente der SKG oder deren Sektionen
- b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des WSVB oder der SKG durch betrügerisches, tierquälerisches oder in anderer Weise unehrenhaftes Verhalten.

Verfahren	<p>Der Ausschluss erfolgt in der Regel auf Antrag des Vereinsvorstandes durch die ordentliche Generalversammlung des Vereins durch Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.</p> <p>Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Generalversammlung des WSVB in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.</p>
Rekursrecht	<p>Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen, unter dem Hinweis auf das Rekursrecht an die nächste ordentliche Delegiertenversammlung der SKG.</p> <p>Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.</p>
Publikation	<p>Der Ausschluss zieht den Verlust der Mitgliedschaft in allen Sektionen nach sich. Jeder rechtskräftige Ausschluss ist in den offiziellen Publikationsorganen der SKG bekanntzugeben. Beschliesst der WSVB einen Ausschluss, obliegt ihm die Publikation in den Organen der SKG.</p> <p>Art. 12</p>
Wirkung	<p>Mitgliedern, welche ausgeschlossen wurden, ist die Teilnahme an Trainings und Rennen, die Beschickung an anerkannte Ausstellungen und die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen der SKG oder ihrer Sektionen untersagt.</p> <p>Das SHSB ist ihnen gesperrt, ein allfällig geschützter Zwingername wird gelöscht.</p> <p><u>3. Rechte und Pflichten der Mitglieder</u></p> <p>Art. 13</p>
Rechte	<p>Alle an den Versammlungen anwesenden A-, B- und F-Mitglieder ab 16 Jahren sowie Frei- und Ehrenmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht.</p> <p>Art. 14</p> <p>Rechte und Vergünstigungen der Vereinsmitglieder sind in besonderen Reglementen der SKG geregelt.</p> <p>Art. 15</p>
Pflichten	<p>Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente der SKG und des WSVB und die Reglemente und Weisungen der IGWB anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgesetzten Beiträge zu bezahlen.</p>

Jahresbeitrag	<p>Art. 16</p> <p>Die jährlichen Mitgliederbeiträge und die Höhe der Trainingsgelder werden durch die Generalversammlung bestimmt. Die Mitgliederbeiträge gelten für das folgende, die Trainingsgebühren für das bereits laufende Vereinsjahr. Die Mitgliederbeiträge müssen innert <u>3 Monaten</u> nach der GV bezahlt werden.</p> <p>Frei- und Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.</p> <p><u>III. HAFTBARKEIT</u></p> <p>Art. 17</p> <p>Haftung</p> <p>Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.</p> <p>Gemäss Statuten der SKG, Art. 19, haftet diese nicht für die Verbindlichkeiten der Sektionen, umgekehrt haftet auch die Sektion nicht für Verbindlichkeiten der SKG.</p> <p><u>IV. ORGANISATION</u></p> <p>Art. 18</p> <p>Organe</p> <p>Die Organe des WSVB sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Generalversammlung 2. Der Vorstand 3. Die Kontrollstelle <p>Art. 19</p> <p>Die Generalversammlung</p> <p>Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des WSVB. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende März eines jeden Jahres durchgeführt werden.</p> <p>Art. 20</p> <p>Einberufung</p> <p>Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch das Vereinsorgan oder durch Kreisschreiben an die Mitglieder, wenigstens 20 Tage vor der Versammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.</p> <p>Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand.</p> <p>Ueber Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.</p> <p>Anträge</p> <p>Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten bis Ende des Kalenderjahres einzureichen.</p>
---------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Art. 21

Ausserordentliche Generalversammlung Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten seit der Antragstellung durchzuführen.

Art. 22

Beschlussfähigkeit Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Ueber die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 23

Befugnisse Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b) Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten, des Materialverwalters, des Presse- und Propagandachefs, des Chefs des Rennbüros, sowie allfälliger weiterer Berichte.
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts. Déchargeerteilung an den Vorstand.
- d) Wahlen: 1. des Präsidenten, des Kassiers und der übrigen Vorstandsmitglieder
2. der Rechnungsrevisoren
3. der Delegierten bei der IGWR
4. der Delegierten bei der SKG-Delegiertenversammlung
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- g) Festsetzung der Jahresbeiträge und der Trainingsgelder
- h) Genehmigung und Abänderung der Statuten
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- k) Beschlussfassung über das obligatorische Abonnement des offiziellen Publikationsorgans der SKG
- l) Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern
- m) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern
- n) Auflösung des Vereins

Art. 24

Abstimmung Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der GV hat eine Stimme.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die GV durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Am zweiten Wahlgang dürfen nur noch die beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl teilnehmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet in Sachgeschäften der Präsident, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die GV nichts anderes beschliesst. Sofern bei Wahlen mehr Kandidaten vorgeschlagen als zu wählen sind, müssen die Wahlen geheim durchgeführt werden.

Art. 25

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Er wird für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Der Präsident muss Schweizer Bürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, auf jeden Fall mit Wohnsitz in der Schweiz sein (Art. 6, Abs. 2 der SKG-Statuten).

Präsident, Sekretär und Kassier sind verpflichtet, das offizielle Publikationsorgan der SKG zu abonnieren. Die Kosten für die Abonnemente trägt der Verein.

Chargenverteilung

Der Vorstand umfasst folgende Chargen

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Sekretär
- d) Kassier
- e) Materialverwalter
- f) Presse- und Propagandachef
- g) Chef des Rennbüros
- h) Chef Technik
- i) evtl. Beisitzer

Ein Vorstandsmitglied kann für mehr als eine Charge gewählt werden.

Art. 26

Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnimmt. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Vorstandssitzung

Eine Vorstandssitzung kann vom Präsidenten jederzeit, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 10 Tagen, einberufen werden. Eine kürzere Einladungsfrist ist zulässig, wenn das Datum bereits an der letzten Sitzung festgelegt wurde, oder das Einverständnis der Mehrzahl der Vorstandsmitglieder vorliegt.

Spesenvergütung

Die Vorstandsmitglieder übernehmen ihre Arbeit ehrenamtlich. Die Auslagen für Porti, Telefon usw. werden ihnen jedoch vergütet. Falls es der Kassabestand erlaubt, können sie durch die GV vom Jahresbeitrag befreit werden. Die Delegierten bei der SKG-Delegiertenversammlung und bei der IGWR erhalten eine Spesenvergütung, deren Höhe jeweils vom Vorstand festgelegt wird.

Art. 27

Aufgaben

Dem Präsidenten obliegt insbesondere:

1. Die Leitung und die Überwachung der gesamten Vereinstätigkeit und die Erstattung des Jahresberichts.
2. Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung.
3. Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen.
4. Die Vertretung des Vereins nach aussen.
5. Er führt zusammen mit einem Vorstandsmitglied die rechtsgültige Unterschrift.

Art. 28

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.

Art. 29

Der Sekretär besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz.

Art. 30

Der Kassier sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise dieser Funktion anfallen (Abrechnung mit der SKG etc.). Er schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende ab. Er führt die Mitgliederkontrolle und ist verantwortlich für die Anmeldung neuer Mitglieder bei der SKG.

Art. 31

Der Materialverwalter ist verantwortlich für den Unterhalt des Trainings- und Rennmaterials. Dem Vorstand stellt er Anträge auf Verbesserungen und Neuanschaffungen und erstellt zu Händen des Kassiers ein Inventar.

Art. 32

Der Presse- und Propagandachef ist verantwortlich für die Propaganda der einzelnen Rennen und ist besorgt, dass in der Presse möglichst oft Artikel über Windhundrennen und damit zusammenhängende Fragen erscheinen. Er ist verantwortlich für die Koordination der Mitgliederwerbung des WSVB.

Art. 33

Den Beisitzern können besondere Aufgaben übertragen werden.

Art. 34

Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren und 1 Rechnungsrevisor-Ersatz. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Vereinsrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

V. FINANZEN

Art. 35

Einnahmen des Vereins

Der WSVB erzielt seine Einkünfte durch:

- a) Ordentliche Mitgliederbeiträge
- b) Werbung
- c) Einnahmen aus dem Trainingsbetrieb
- d) Startgelder und Eintritte an Kennen

VI. RENNEN

Art. 36

Rennorganisation

Für die Organisation von vereinsinternen sowie durch den WSVB ausgeschriebenen nationalen und internationalen Rennen ist der Vorstand zuständig. Die Rennleitung behält sich das Recht vor, Rennhunde ohne Begründung abzulehnen.

Art. 37

Funktionäre

Die Rennfunktionäre werden vom Vorstand nominiert.

Art. 38

Startgeld

Die Höhe des Startgeldes wird von der IGWR bestimmt.

VII. PUBLIKATIONSORGAN DER SKG

Art. 39

Mitteilungsorgan

Falls die GV das offizielle Publikationsorgan der SKG als obligatorisch erklärt, kann es als offizielles Mitteilungsorgan des WSVB benützt werden.

VIII. STATUTENREVISION

Art. 40

Statuten-
revision

Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung.

Für eine eventuelle Statutenänderung müssen begründete Anträge bis zum 31. Dezember beim Präsidenten eingereicht werden. Solche Anträge können gestellt werden:

- a) vom Vorstand, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder zugestimmt haben.
- b) von Mitgliederseite, wenn mindestens 20 Mitglieder einen Änderungsantrag schriftlich verlangt haben.

IX. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 41

Auflösung des
Vereins

Die Auflösung des WSVB kann nur durch eine ausserordentliche Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss muss 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen.

Vereinsvermögen

Bei Auflösung des Vereins wird ein allfälliges Vermögen solange beim Sekretariat der SKG deponiert, bis ein neuer Verein mit gleichem Zweck und Ziel gegründet wird.

Geschieht dies nicht innert 10 Jahren, verfällt das Vermögen an die Albert-Heim-Stiftung.

X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 42

SKG-Statuten

Für alle Angelegenheiten, die in diesen Statuten nicht geregelt sind, gelten die SKG-Statuten.

Art. 43.

Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 6. Februar 1988 angenommen und werden nach Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG sofort in Kraft gesetzt.

Sie ersetzen diejenigen vom 12. September 1969

Im Namen des Windhundsportvereins Bern

Der Präsident:

Der Sekretär:

E. Wyler
.....

H. Keller
.....

E. Wyler

H. Keller

Die vorstehenden Statuten enthalten keine den SKG-Statuten widersprechenden Bestimmungen. Sie werden daher im Sinne von Art. 6 der SKG-Statuten genehmigt.

3012 Bern, den ... 8. April 1988

Namens des Zentralvorstandes der SKG

E. Wyler
.....

H. Keller
.....